

SANIERUNG UND EIN- UND ZUBAU IN WOHNHÄUSERN MIT MEHR ALS 3 WOHNUNGEN

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020



LAND OBERÖSTERREICH

Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 105/2014

SGD-Wo/E-53

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

1. Antragsteller/in

Herr/Frau/Firma													
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich												
Sozialversicherungsnummer	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table> (Beispiel: 1234TTMMJJ)												
Staatsbürgerschaft													
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ E-Mail _____												

2. Antragsteller/in

Herr/Frau/Firma													
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich												
Sozialversicherungsnummer	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table> (Beispiel: 1234TTMMJJ)												
Staatsbürgerschaft													
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ E-Mail _____												

ODER

Antragsteller/in	<input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft <input type="checkbox"/> Miteigentümergeinschaft PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Vertreten durch Hausverwaltung	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ E-Mail _____

Sanierungsobjekt

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Bezirk _____ Einlagezahl _____
	Grundbuch _____
Objekt unter Denkmalschutz	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Ja Von wem: _____ in welcher Höhe _____

Aufstellungen der Wohnungen im Gesamtobjekt	Anzahl Wohnungen	Wohnnutzfläche (m ²)
Wohnungen vor Baubeginn		
Wohnungen nach Fertigstellung		
Gewerblich genutzte Fläche (z.B. Büro, Geschäft, Arztpraxis etc.) nach Fertigstellung		

Geplante Sanierungsmaßnahmen

A Thermische Sanierung

<input type="checkbox"/> Einzelbauteilsanierung (20 %) Zumindest ein nebenstehender Bauteil wird thermisch saniert U-Wert Nachweis erforderlich <input type="checkbox"/> Umfassende Sanierung (25 %, 30 %) Zumindest 3 der nebenstehenden Maßnahmen werden saniert UND die energetische Anforderung (Dokumentation/Nachweis mittels Energieausweis für das gesamte Wohngebäude) wird erreicht oder maßgeblich unterschritten.	Bauteile <input type="checkbox"/> Fensterflächen/Haustüre <input type="checkbox"/> thermisch relevantes Dach/ oberste Geschossdecke <input type="checkbox"/> Fassade <input type="checkbox"/> Kellerdecke / erdberührter Boden
	<input type="checkbox"/> energetisch relevantes Haustechniksystem* *Anmerkung: die Kosten für das Wärmebereitstellungssystem, ebenso wie Kosten für eine Solar- oder Photovoltaikanlage sind jedoch nicht förderbar!
<input type="checkbox"/> Maßnahmen ohne Verbesserung des Energiestandards im Zuge einer umfassenden Sanierung (20 %) <input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Sanitär <input type="checkbox"/> Liftsanierung <input type="checkbox"/> Sonstige bauliche Maßnahmen: _____	
<input type="checkbox"/> Zu- und Einbau bzw. Schaffung von Wohnraum (20 %) im Zuge einer thermischen Bestandssanierung	

B Sanierung ohne Verbesserung des Energiestandards

<input type="checkbox"/> Maßnahmen ohne Verbesserung des Energiestandards (20 %) sind ohne weitere thermische Sanierungsmaßnahmen förderbar, sofern die energetische Mindestanforderung an eine umfassende Sanierung für das Bestandsgebäude entweder über HWB bzw. fGEE oder für alle Bauteile (Ausnahme bei reiner Dachsanierung) über die U-Werte erreicht wird. <input type="checkbox"/> Elektro <input type="checkbox"/> Sanitär <input type="checkbox"/> Liftsanierung <input type="checkbox"/> Sonstige bauliche Maßnahmen: _____ <input type="checkbox"/> Dach: förderbar, sofern U-Wert oberste Geschosdecke $\leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$. Dies gilt beispielhaft für nicht ausgebaute Dachräume mit einer gedämmten, obersten Geschosdecke.

C Zu- und Einbau bzw. Schaffung von Wohnraum

<input type="checkbox"/> Zu- und Einbau bzw. Schaffung von Wohnraum (20 %) sofern die energetische Mindestanforderung entweder über HWB bzw. fGEE für die jeweilige Gebäudezone oder für alle sanierten Bauteile über die jeweiligen U-Werte erreicht wird.

Zusatzförderungen

- Siedlungsschwerpunkt:** Es wird die Zusatzförderung von 25 Euro pro m² förderbarer Fläche bei einer umfassenden Sanierung beantragt. Bei einer Einzelbauteilsanierung ist die Gewährung dieses Zuschlags nicht möglich.
Anmerkung: Eine ausführliche Darlegung durch den Förderungswerber als Begründung für den Siedlungsschwerpunkt ist dem Antrag beizulegen.
- Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der Fassade und obersten Geschoßdecke:** Es wird die Zusatzförderung von 20 Euro pro m² förderbarer Fläche beantragt.
- Neuerrichtung von Freiflächen:** Es wird die Zusatzförderung von 5.000 Euro pro Freifläche für neu errichtete Freiflächen (Loggien, Balkone, Terrassen) beantragt.

Baunebenkosten:

- Es wird die **Anerkennung von Baunebenkosten** beantragt.
Anmerkung: In diesem Fall ist im Rahmen der Endabrechnung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Bestätigung der Gemeinde/des Magistrats:

Die ursprüngliche Baubewilligung des Wohngebäudes wurde am _____ erteilt.

Ist für die Sanierungsmaßnahme eine Baubewilligung (Bauanzeige) erforderlich? Ja Nein

Ort, Datum

Bestätigung der Gemeinde/des Magistrats

Sämtliche Voraussetzungen und Informationen für diese Förderung finden Sie in ausführlicher Form auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/236351.htm>

Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl.Nr.6/1993 i.d.g.F. und den hierzu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2020
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der/die Antragsteller/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass alle Angaben richtig und vollständig sind und erklärt, dass ihm/ihr die Bedingungen und Auflagen der Förderung bekannt sind und diese vollinhaltlich und verbindlich anerkannt werden.

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift

- Kundinnen und Kunden bzw. Wohnungswerber und Wohnungswerberinnen wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen, sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren. Im Falle einer Antragstellung durch eine Hausverwaltung im Namen und über Auftrag einer Wohnungseigentümergemeinschaft ist die Hausverwaltung verpflichtet die einzelnen Wohnungseigentümer nachweislich über die Förderung und deren Voraussetzungen und Auflagen zu informieren.
- Kundinnen und Kunden bzw. Wohnungswerber und Wohnungswerberinnen zu informieren, dass personenbezogene Daten auch mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung ausgetauscht werden und diesen die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (Anhang 2) zur Kenntnis zu bringen.

Der/die Antragsteller/in nimmt zur Kenntnis, dass

- vor Erteilung der Zusicherung oder eines „vorzeitigen Baubeginns“ nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein vorheriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat.
- eine Förderung, wenn sie durch unwahre oder unvollständige Angaben bzw. Verschweigen maßgeblicher Tatsachen erwirkt wurde rück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Es wird empfohlen das Ansuchen ausschließlich in digitaler Form an Wo.Post@ooe.gv.at einzureichen. (im pdf-Format und mit klarer Datei-Kurzbenennung, die Rückschlüsse auf den Dateiinhalte ermöglicht)

1. Grundbuchsauszug
2. Rechtskräftiger Baubescheid oder Baufreistellungsvermerk mit Bauverhandlungsschrift
3. Baubehördlich genehmigte Baupläne (1:100) bzw. Grundrissplan mit entsprechender Detailbeschriftung ausschließlich in pdf-Format
4. Nutzflächenaufstellung mit Bewohnerliste (Zweitwohnsitze sind anzugeben)
5. detaillierte Kostenvoranschläge
6. Kostenzusammenstellung (Basis Kostenvoranschläge)
7. Projektbeschreibung
8. Bauteilliste der thermischen Sanierungsmaßnahmen unter Angabe der Dämmmaterialien, -stärken, und Positionsnummern im Leistungsverzeichnis
9. Für einzelbauteilbezogene Sanierungsmaßnahmen an der thermischen Gebäudehülle ist ein/sind Nachweis(e) über den U-Wert des/der sanierten Bauteile(s) erforderlich

Bei Bedarf können auch weitere Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Pläne etc.. zusätzlich in Papierform angefordert werden.

Förderungsansuchen für eine umfassende Sanierung und Ein- und Zubau werden betreffend energietechnischer Sanierung auch durch die **Abteilung Umweltschutz**, Gruppe Bauphysik geprüft. Erforderlichenfalls werden durch die Abteilung Umweltschutz weitere Unterlagen nachgefordert.

10. für umfassende Sanierungen inklusive allfälliger Ein- und Zubauten: Energieausweis Bestand (Incl. Beiblätter) und Energieausweis Sanierung über den gesamten Wohnbereich (incl. Beiblätter) jeweils mit Kennzeichnung der bestehenden Bauteilschichten (z.B. „B“ für Bestand)
11. für alleinigen Zu- und Einbau bzw. Schaffung von Wohnraum, wenn der Nachweis über HWB oder fGEE geführt wird: Energieausweis über den neu geschaffenen Wohnbereich (incl. Beiblätter) jeweils mit Kennzeichnung der bestehenden Bauteilschichten (z.B. „B“ für Bestand)

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Tel.: (+43 732) 77 20-143 12 und 142 91; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95;

E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Für Auskünfte hinsichtlich des energetischen Nachweises steht Ihnen die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz unter (+43 732) 77 20-145 43 zur Verfügung.

Nähere Informationen und die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Sanierungsvorhaben: _____



LAND

OBERÖSTERREICH

SGD-Wo/E-53a

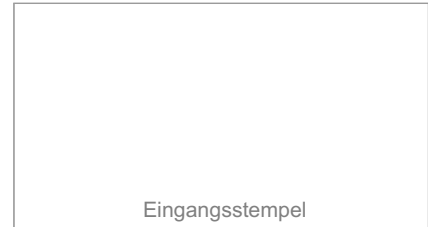
Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz



Eingangsstempel

Ich/wir nehme/n die nachstehenden Voraussetzungen zur Kenntnis und beantrage die Erteilung eines vorzeitigen Baubeginns.

Ort, Datum

Unterschrift
(Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift
der Förderungswerberin/des Förderungswerbers)

Durch die Erteilung dieses vorzeitigen Baubeginns entsteht **kein Rechtsanspruch** auf die Förderung.

Folgende Unterlagen **müssen** für eine Erteilung des vorzeitigen Baubeginns **jedenfalls vorgelegt werden**:

1. rechtskräftige Baubewilligung
2. Grundbuchsauszug mit Eigentumsrecht lautend auf den/die FörderungswerberIn
3. genehmigter Bauplan
4. Bestandsplan
5. Kostenzusammenstellung

Alle weiteren, für eine Förderungszusage erforderlichen, **Unterlagen** sind – **bei sonstiger Abweisung Ihres Förderansuchens** - innerhalb von **sechs Monaten** nachzureichen.

Anhang 2

Datenschutz-Information
der Abteilung Wohnbauförderung
gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die
KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 9901
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen. Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt. Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert. Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc). ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)